

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

der

Rombold & Gfröhrer GmbH & Co. KG

Rittweg, 71254 Ditzingen-Hirschlanden

I. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Rombold & Gfröhrer GmbH & Co. KG (nachfolgend „RG“ genannt) und dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.

(2) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, RG hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn RG eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.

(3) Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen, die zwischen RG und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(4) Rechte, die RG nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. Vertragsschluss

(1) Angebote von RG sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von der Geschäftsführung von RG durch eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen bestätigt wurde oder RG die Bestellung auf Veranlassung der Geschäftsführung von RG oder einer hierzu bevollmächtigten Person ausführt, insbesondere RG auf Veranlassung der vorgenannten Personen der Bestellung durch Übersendung der Produkte nachkommt.

(3) Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben, Abbildungen, Zeichnungen sowie sonstige Beschreibungen der Produkte aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Produkte dar, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als solche vereinbart.

(4) Das Schweigen von RG auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

(5) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt, ist RG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

III. Leistungsumfang

(1) Für den Leistungsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung von RG maßgebend. Änderungen des Leistungsumfangs durch den Besteller bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von RG. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Besteller zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Wahl des Werkstoffes, die Spezifikation und die Bauart.

(2) Öffentliche Äußerungen des Lieferanten, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (z.B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der

Öffentlichkeit) enthalten keine die Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.

(3) Für die Anlieferung an eine Baustelle ist eine Zufahrtsstraße und Wendemöglichkeit Voraussetzung, die mit einem Lkw von 40 t befahren werden kann. Ist eine solche Zufahrtsstraße und Wendemöglichkeit nicht vorhanden oder nicht befahrbar, hat der Besteller die entstehenden Mehrkosten zu tragen.

(4) Die Lieferung in Teilen ist zulässig. Auch wenn eine einzige Lieferung vereinbart wurde, ist der Besteller nicht zur Ablehnung der Leistung von RG berechtigt.

IV. Preise

(1) Die von uns angegebenen Preise verstehen sich, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart, in EURO ab Werk, und beinhalten keine Versendungs- und Verpackungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Straßenbenutzungsgebühren, Zölle, Verkehrsabgaben und sonstige Abgaben. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für Verpackung und Transport der Produkte, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen. Im Übrigen gilt die bei Vertragsschluss aktuelle Preisliste.

(2) Soweit die Parteien abweichend von Abs. 1 eine Lieferung frei Baustelle vereinbaren, gelten die Preise für diese Lieferungen unter der Voraussetzung voller Lkw-Partien. Ist eine Partie nicht ausgelastet, trägt der Besteller die anteiligen Transportkosten des nicht ausgelasteten Teils der Partie.

(3) Für Waren oder Leistungen, die nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

V. Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlungen sind frei unserer Bankverbindung zu leisten. Mangels besonderer Vereinbarung sind die Preise innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem RG über den Preis verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von RG bleiben unberührt.

(2) Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Absatz 1 vor Lieferung, es sei denn es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.

(3) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber. Die Erfüllungswirkung tritt erst ein, wenn der jeweilige Betrag RG unwiderruflich gutgeschrieben ist. Der Besteller trägt die infolge der Bezahlung mit Wechseln oder Schecks anfallenden Kosten, insbesondere Wechsel-, Scheckspesen.

(4) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

VI. Frist für Lieferungen und Leistungen

(1) Hinsichtlich der Frist für Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung in der zeitlich letzten Fassung maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher, vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, die vollständige Klärung von technischen Fragen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist für Lieferungen und Leistungen angemessen verlängert.

(2) Der Termin ist eingehalten, wenn die Produkte bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder RG die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Dies gilt nicht, wenn vertraglich eine Abnahme bedungen ist oder RG zur Montage und Inbetriebnahme der Produkte verpflichtet ist. Die Einhaltung des Termins steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung von RG, es sei denn RG hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen

Selbstbelieferung zu vertreten. RG ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. RG informiert den Besteller unverzüglich, wenn RG von ihrem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.

(3) Im Falle des Verzugs ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er RG nach Eintritt des Verzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann RG den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Insbesondere ist RG berechtigt, die Produkte während des Annahmeverzugs auf Kosten des Bestellers einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung der Produkte werden auf 1 % des Netto-Rechnungswerts pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche von RG bleiben unberührt. Der Besteller ist zum Nachweis berechtigt, dass RG keine oder geringere Kosten entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn der Besteller sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Besteller hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät. RG ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von RG gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Besteller mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern. Die Verpflichtung des Bestellers zur rechtzeitigen Bezahlung des vereinbarten Preises bleibt hiervon unberührt.

(5) Angelieferte Produkte sind vom Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.

VII. Grenzüberschreitende Lieferungen

(1) Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Besteller gegenüber den zuständigen Behörden rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus Deutschland und Einfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen.

(2) Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

(3) Verzögerungen aufgrund Exportkontrollen setzen Lieferzeiten außer Kraft.

VIII. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Ware auf dem Betriebsgelände von RG verladen oder an die zur Versendung bestimmte Person ausgehändigt ist, unbeschadet einer etwaigen Übernahme der Frachtkosten durch RG. Im Falle der Abholung durch den Besteller geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Besteller über. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder RG weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Montage oder die Inbetriebnahme der Produkte beim Besteller, übernommen hat.

IX. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und sämtlicher Forderungen, die RG aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, Eigentum von RG.

(2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige das Eigentum von RG gefährdende Verfügung untersagt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller RG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von RG zu informieren und an den Maßnahmen von RG zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, RG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von RG zu erstatten, ist der Besteller RG zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(3) Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Produkte mit sämtlichen Nebenrechten an RG ab,

und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. RG nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an RG zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an RG abgetretenen Forderungen treuhänderisch für RG im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an RG abzuführen. RG kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber RG nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über das Vermögen des Bestellers vom Besteller beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Besteller sind die an RG abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.

(4) Auf Verlangen von RG ist der Besteller verpflichtet, den Drittschuldner unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und RG die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.

(5) Dem Besteller ist es gestattet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Liefergegenstand „verarbeitet“) wird stets für RG vorgenommen. Werden die Produkte mit anderen, RG nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwirbt RG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Produkte zu den anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller verwahrt die neuen Sachen für RG. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte.

(6) Verbindet der Besteller den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand mit Grundstücken, so tritt er schon jetzt auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten zusteht mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an RG ab. RG nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

(7) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist RG unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von RG gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat RG oder ihren Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann RG die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.

(8) RG ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von RG aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen RG.

(9) Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen diese Eigentumsvorbehaltregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller RG hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Besteller alles tun, um RG unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

X. Mängelansprüche

(1) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(2) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die gelieferten Produkte unverzüglich nach Ablieferung überprüft, soweit

zumutbar auch durch eine Probebenutzung, und RG offene Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Produkte, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen RG unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Besteller hat die Mängel bei seiner Mitteilung an RG schriftlich zu beschreiben.

(3) Bei Mängeln der Produkte ist RG nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts berechtigt.

(4) Sofern RG zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Besteller unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die RG zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.

(5) Das Rücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von RG zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Produkte gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn RG den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn der Besteller statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.

(6) Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Besteller oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Besteller zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.

(7) Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.

(8) RG übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

(9) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Produkte. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von RG für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit RG ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme von RG zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von RG in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

XI. Haftung von RG

(1) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet RG unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit RG ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet RG nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von RG auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

(2) Soweit die Haftung von RG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von RG.

XII. Produkthaftung

(1) Der Besteller wird vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller RG im Innenverhältnis

von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Besteller ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.

(2) Der Besteller wird RG unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

VIII. Höhere Gewalt

(1) Sofern RG durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte, gehindert wird, wird RG für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern RG die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von RG nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Untertierlieferanten eintreten. Dies gilt auch, wenn RG bereits im Verzug ist. Soweit RG von der Lieferpflicht frei wird, gewährt RG etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.

(2) RG ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und RG an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Bestellers wird RG nach Ablauf der Frist erklären, ob RG von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

XIV. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen des Bestellers und von RG ist der Sitz von RG, soweit nichts anderes vereinbart ist.

XV. Schlussbestimmungen

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen RG und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen RG und dem Besteller ist der Sitz von RG. RG ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

(3) Die Vertragssprache ist deutsch.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Stand Mai 2015